

16. Jahrgang

Ausgabetag: 30.05.2023

Nummer: 23

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
58.	Vergabe von Bau-, Liefer-, und Dienstleistungen	116
59.	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Hürth	117-118
60.	Bekanntmachung der Satzung vom 16.05.2023 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hürth (Vergnügungssteuersatzung)	119-126
61.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	127-128
62.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	129-130

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
25.05.2023	-	Schulbücher 2023/2024	VgV Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 26.05.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Annika Pützkau

Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Hürth

Das Ratsmitglied Herr Vincenz Rundspaden hat am 27.04.2023 mit Ablauf des 15.05.2023 den Verzicht auf seinen Sitz im Rat der Stadt Hürth erklärt.

Gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) tritt an die Stelle des Ausgeschiedenen der für ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist, der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber.

Die Reserveliste der Bündnis 90/die Grünen (GRÜNE) sieht Frau Angela Hellmig als nächste Bewerberin der Reihenfolge nach Herrn Rundspaden vor.

Frau Hellmig hat mit Erklärung vom 05.05.2023 auf ihr Mandat verzichtet. Die Reserveliste der Bündnis 90/die Grünen (GRÜNE) sieht Herr Gero Kuntermann als nächsten Bewerber der Reihenfolge nach Frau Hellmig vor.

Herr Kuntermann hat mit Erklärung vom 23.05.2023 die Nachfolge angenommen.

Herr Gero Kuntermann (*Geb.: 1977 in Bergisch-Gladbach, Wohnort: 50354 Hürth, Beruf: Diplom Toningenieur, Sounddesigner & Musiker, E-Mailadresse: gero.kuntermann@gruene-huerth.de*) tritt nach der Reserveliste der o.a. Partei gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 KWahlG an die Stelle des Ausgeschiedenen und wird Mitglied des Rates der Stadt Hürth.

Diese Feststellung der Ersatzbestimmung wird hiermit gem. § 45 Abs. 6 Satz 7 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörden

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hürth Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, schriftlich einzureichen oder nach Terminabsprache mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hürth, den 26.05.2023

gez. Jens Menzel
Wahlleiter

Satzung vom 16.05.2023 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hürth (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Hürth veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, für jede bzw. jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

Sportgeräte (z. B. Darts, Billard und Kicker) unterliegen nicht der Vergnügungssteuerpflicht.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr.4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerpflichtige Person

Steuerpflichtige Person ist die/der Unternehmende der Veranstaltung (die/der Veranstaltende). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist die/der Aufstellende der Apparate Veranstalterin bzw. Veranstalter.

II Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist die/der Veranstaltende verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Die/der Veranstaltende ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 7 am Eingang zu den Veranstaltungs- räumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besuchenden leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat die/der Veranstaltende die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Hürth vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat die/der Veranstaltende für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Hürth auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Hürth binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats, vorzulegen.

(6) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(7) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(8) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Hürth kann die Veranstalterin bzw. den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihr/ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt der Steuersatz 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Hürth spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Hürth kann die Veranstalterin bzw. den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihr/ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Die Stadt Hürth kann den Steuerbetrag mit der/dem Veranstaltenden vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7 Nach der Roheinnahme

(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4, 5, 6 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 7 von den Teilnehmenden erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Hürth spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Hürth kann die Veranstalterin bzw. den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihr/ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. des Einspielergebnisses	
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses	
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200,00 Euro.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Die Halterin bzw. der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

III Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Hürth anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 einer Veranstalterin bzw. eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Stadt Hürth ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 3 mindestens 10.000 Euro.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Besteuerung nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 sowie bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Besteuerung für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist die/der Steuerschuldende verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Hürth eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.

(5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 8 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Hürth die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Hürth ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW i. V. m. den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, -in der aktuell geltenden Fassung- handelt, wer als Veranstalterin bzw. Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 8 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 4: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 11 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2009 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hürth (Vergnügungssteuersatzung) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung vom 16.05.2023 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hürth (Vergnügungssteuersatzung), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 25.05.2023



Dirk Breuer
Bürgermeister

Am Mittwoch, den 07.06.2023 findet im Deutschordensaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4	Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst hier: Änderung der Satzung
5	Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2022
6	Haushaltscontrolling
7	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
8	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
9	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
10	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
11	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
11.1	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die Aufsichtsratssitzung der REVG vom 29.03.2023
11.2	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist.

	hier: Bericht über die Hauptversammlung der RWE AG vom 04.05.2023
12	Anpassung des Konzessionsvertrages Wasser
13	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
14	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 25.05.2023

gez. Marco Dederichs
(Beigeordneter und Kämmerer)

Am Dienstag, den 06.06.2023 findet im Aula des Ernst-Mach-Gymnasiums, Bonnstraße 64, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Weiterführung des Radweges in Hürth-Fischenich entlang der Linie 18 in Richtung Brühl, hier: Variantenentwicklung
3	Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2024-2029
4	Planungs- und Ausbaumaßnahme Kierdorfer / Türnicher Straße in Hürth – Berrenrath, hier: Bericht über die Bürgerinformationsveranstaltung vom 19.04.2023 und Vorstellung der überarbeiteten Planung
5	Planung und Ausbaumaßnahme Fritz-Räcke-Straße in Hürth-Hermülheim, hier: erneute Bürgerinformationsveranstaltung
6	Ausgestaltung Lärmschutzwand Umgehungsstraße Efferen / In den Höhen
7	Ausgleichsfläche und Überlaufparkplatz am Otto-Maigler-See
8	Weiterer Verbleib des Blutbuchenstammes und Ausgleichspflanzung
9	Bebauungsplan 810 „Brunnenstraße“ im Stadtteil Alstädten-Burbach hier: a) Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB b) Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (erste öffentliche Auslegung) c) Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 4a (3) BauGB (erneute öffentliche Auslegung) d) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
10	Bebauungsplan 922 "Brabanter Platz" hier: 1) Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB 2) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB
11	Bebauungsplan 422b „Fuchsstraße“ im Stadtteil Kendenich hier: a) Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

	b) Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) c) Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 4a (3) BauGB (erneute öffentliche Auslegung) d) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
12	Bebauungsplan Nr. 814 "Seniorenwohnpark Alstädten-Burbach" Hier: 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses 2. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung 3. Beschluss über die öffentliche Auslegung
13	Anträge
13.1	Tiny Forest hier: Antrag der SPD vom 22.05.2023
14	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
14.1	Bonnstraße (L183) in Hürth-Fischenich zwischen Hausnummer 539a und Kreisverkehr, fehlende Nebenanlage und barrierefreie Querungsmöglichkeit, hier: Prüfergebnis Zebrastreifen in Höhe des Wirtschaftsweges
14.2	Luftqualitäts-Jahreswerte 2022, Luxemburger Straße 344 in Hürth-Hermülheim
14.3	Verkehrskonzept Efferen, hier: Zwischenstand Markterkundung
14.4	Grün- und Freiraumkonzept, hier: Sachstandsbericht der Umsetzung
14.5	Bericht über Schäden in Folge des Hochwassers an Gebäuden der Stadt Hürth hier: Sachstand
15	Anfragen in öffentlicher Sitzung
15.1	Sanierung und Erweiterung der Martinusschule - Sachstand Vorentwurfsplanung hier: Anfrage der SPD vom 22.05.2023

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
16	Erneuerbare Energien für Hürth hier: Bau eines Solarparkes in Hürth
17	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
18	Mitteilungen über private Bauvorhaben
19	Mitteilungen über öffentliche Bauvorhaben
20	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 25.05.2023

gez. Manfred Siry
(Ltd. Stadtbaudirektor)